

03.10.2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

hiermit möchte ich Ihnen wichtige Informationen zu Krankmeldungen und Beurlaubungen (Grundschule) geben:

Krankmeldungen

- Bitte melden Sie Ihr Kind **vor 7.50 Uhr im Sekretariat** krank.
Wir machen uns sonst auf die Suche nach Ihrem Kind, dies kostet Zeit, die den anderen Kindern vom Unterricht abgeht.
- Bitte schicken Sie **keine kranken Kinder in die Schule**.
Die anderen Kinder könnten sich anstecken.
- Bitte machen Sie ggf. einen **Corona Schnelltest (Wochenende)**.
- Wir benötigen in diesen Pandemiezeiten nicht sofort eine **Bescheinigung** Ihres Kinderarztes und möchten verhindern, dass Sie unnötig mit Ihrem Kind in einer Arztpraxis sitzen.
- Bitte suchen Sie immer einen Kinderarzt auf, wenn Sie unsicher sind.
- Dauert die Erkrankung Ihres Kindes länger als eine Woche, benötigen wir **eine Bescheinigung** (kein Attest) des Arztes.
- Bemerken wir, dass ein Kind regelmäßig fehlt, machen wir uns Sorgen. Hier laden wir Sie zu einem Beratungsgespräch ein. Hier benötigen wir ein Attest Ihres Arztes. Dies sprechen wir mit Ihnen ab.

Abmeldung vom Sportunterricht

- Soll ihr Kind nicht am Sportunterricht teilnehmen (z.B. wegen der Maskenpflicht) **benötigen wir ein Attest Ihres Kinderarztes (Erlass MSB)**.

Die Sportkolleginnen nehmen selbstverständlich während des Sportunterrichtes in der Turnhalle Rücksicht auf die Maskenpflicht. Alle Türen und Fenster der Sporthalle sind geöffnet. Die großen Außentüren sind ebenfalls geöffnet. Die Kinder erhalten ausreichend Zeit für individuelle Maskenpausen. Die Sportkolleginnen berücksichtigen zusätzlich die Auswahl der Sportübungen hinsichtlich der Maskenpflicht.

Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, verbringen die Unterrichtsstunde in der Turnhalle und sehen zu.

Kinder, die nicht mit zum Schwimmunterricht können, fahren mit ins Schwimmbad und sehen zu.

Abmeldung vom Religionsunterricht

- Eine Abmeldung vom regulären Religionsunterricht ist selbstverständlich möglich. Ihr Kind darf jedoch nicht später zum Unterricht kommen oder eher nach Hause gehen. Es besteht auch für diese Unterrichtsstunde Schulpflicht. Dies bedeutet, dass Ihr Kind sich mit einem anderen Unterrichtsinhalt in der Klasse beschäftigen muss. Wir sorgen für den Unterrichtsinhalt.

Schwimmen/Sport/Religion

- Aus Coronaschutzgründen ist es nicht möglich, dass Ihr Kind die Unterrichtsstunde in einer anderen Klasse verbringt.

Krankmeldungen genau vor den Ferien/nach den Ferien

- Hier benötigen wir eine **Bescheinigung Ihres Kinderarztes**.

Beurlaubungen: (§ 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

Persönliche Anlässe

- z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie. Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie:

- religiöse Veranstaltungen
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten)
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

- **Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.**

- **Erholungsmaßnahmen**

Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

Bei Kuraufenthalten wird die Schulpflicht in der Kurklinik gewährleistet.

- **Schließung des Haushalts**

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

Religiöse Feiertage

- Das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft müssen sich feststellen lassen. Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung.

- **Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen**

- Der Beurlaubungsantrag ist in der Regel **frühzeitig schriftlich** über den*die Klassenlehrer*in an den*die Schulleiter*in zu stellen und ausführlich zu begründen.
- Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern werden bei einer Beurlaubung darauf hingewiesen, **dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist**. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler dabei unterstützen.
- Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich **nicht dem Zweck dient**, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Wer möchte, kann sich auf der Seite des MSB die Erlasse anschauen (BASS 2021/2022, 12-52 Nr.1, Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen).

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Klassenlehrerin oder mich.

Herzlichen Gruß,
Sabine Tewes-Wittig